

6. Der Rechtsträger hat alle Aufgaben der Verwaltung, der Erhaltung sowie des Schutzes und der Sicherung des Objektes wahrzunehmen und sowohl die dafür erforderlichen Mittel unter Berücksichtigung von Partneranteilen als auch die aus dem Objekt zu erzielenden Einnahmen in die Planung einzubeziehen.

Er hat das Objekt zu aktivieren und in der Grundmittelrechnung aUzuweisen.

Von Betrieben sowie von örtlichen Staatsorganen für gemeinsame Maßnahmen eingesetzte finanzielle und materielle Mittel oder Leistungen sind weder rückzahlbar noch zurückzugeben und auch nicht als langfristige Forderungen oder Beteiligungen auszuweisen.

II.

Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds der örtlichen Volksvertretungen

1. In den für gemeinsame Maßnahmen abzuschließenden Verträgen ist festzulegen, welche materiellen und finanziellen Fonds der örtlichen Volksvertretung eingesetzt werden. Einsetzbare finanzielle Fonds sind die im Rahmen des langfristigen staatlichen Haushaltsnormativs zur Verfügung stehenden planmäßigen Haushaltsmittel, die Fonds der örtlichen Volksvertretungen sowie alle zusätzlichen Einnahmen der örtlichen Volksvertretungen, die nach dem Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. April 1970 nicht in das langfristige staatliche Haushaltsnormativ einbezogen sind.
2. Alle aus dem Abschluß von Verträgen über gemeinsame Maßnahmen entstehenden Verpflichtungen der örtlichen Staatsorgane sowie Forderungen an die Betriebe sind in die jährlich zu beschließenden Volkswirtschafts- und Haushaltspläne aufzunehmen. Konnten die ökonomischen Beziehungen in den Haushaltsplänen nicht mehr berücksichtigt werden, so sind sie als überplanmäßige Einnahmen und Ausgaben zu behandeln.
3. Unabhängig von der im Vertrag festzulegenden Rechtsträgerschaft für gemeinsam errichtete Einrichtungen des Bildungswesens und des Gesundheits- und Sozialwesens (z. B. Einrichtungen der Vorschulerziehung und Kinderkrippen) hat der Abschluß der Arbeitsverträge für das erforderliche Fachpersonal und dessen Entlohnung durch die Fachorgane der zuständigen örtlichen Räte zu erfolgen.

In den Verträgen ist zu regeln, zu welchem Zeitpunkt bei gemeinsam geschaffenen Einrichtungen des Bildungswesens sowie des Gesundheitswesens, die in die Rechtsträgerschaft der Betriebe übergehen; das zuständige örtliche Staatsorgan die Erstattung der Kosten entsprechend den Rechtsvorschriften für

- die Neubeschaffung nichtaktivierungspflichtiger Einrichtungsgegenstände und Geräte, Arbeitsschutz- bzw. Hygienekleidung, Spiel- und Beschäftigungsmaterial

- den medizinischen Bedarf, wie z. B. Medikamente, Verbandstoffe
- die Zuschüsse zu den Verpflegungskosten auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Gemeinschaftsverpflegung (GBl. I S. 425)

aus seinem Haushalt übernimmt.

4. Die örtlichen Staatsorgane haben die materiellen und finanziellen Aufgaben aus der Rechtsträgerschaft für gemeinsam geschaffene Einrichtungen in die Volkswirtschaftspläne und Haushaltspläne aufzunehmen. Von den Vertragspartnern der örtlichen Staatsorgane bereitzustellende finanzielle Mittel sind planmäßige Einnahmen.
5. Ergeben sich im laufenden Planjahr für die örtlichen Staatsorgane aus gemeinsamen Maßnahmen im Territorium erhöhte Anforderungen an den Lohnfonds, sind die örtlichen Volksvertretungen berechtigt, den geplanten Lohnfonds — mit Ausnahme des Lohnfonds für den Staatsapparat — aus eigenen Mitteln zu erhöhen, wenn die erforderlichen Arbeitskräfte im Territorium zur Verfügung stehen. In den Folgejahren sind diese Aufwendungen im Rahmen des Perspektivplanes in die Jahresplanung einzubeziehen.

III.

Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Kombinatbetriebe

1. Volkseigene Betriebe, Kombinate und Kombinatbetriebe, die in die Objektplanung einbezogen sind, haben für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Vorhaben die Investitionen für die Produktion, die Wissenschaft sowie für die Entwicklung der Arbeit- und Lebensbedingungen komplex zu planen, vorzubereiten und durchzuführen.

Die mit den strukturbestimmenden Vorhaben im Zusammenhang stehenden Maßnahmen zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen werden in Abstimmung mit den örtlichen Staatsorganen im Rahmen der Kennziffern der Objektplanung festgelegt. Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und Kombinatbetriebe finanzieren diese Maßnahmen planmäßig aus Nettogewinn, der nach Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber dem Staat verbleibt, Mitteln des Investitionsfonds und Krediten entsprechend den Rechtsvorschriften.

2. Alle volkseigenen Betriebe, Kombinate und Kombinatbetriebe setzen zur Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen mit den örtlichen Staatsorganen Teile des Nettogewinns, der ihnen nach der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber dem Staat verbleibt, sowie Mittel des Investitionsfonds planmäßig ein. Voraussetzung für den Einsatz dieser Mittel ist die Sicherung der Finanzierung der planmäßig erweiterten Reproduktion der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Kombinatbetriebe. Der Einsatz von Mitteln des Kultur- und Sozialfonds für Investitionen in Betreuungsein-